

Abschrift

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

für den Friedhof Flierich der Evangelischen Kirchengemeinde Bönen
vom 11. Oktober 1993 mit Änderungen vom 30. Oktober 1995,
6. November 2001, 3. Februar 2004, 7. September 2004 und 6. März 2007

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Bestimmungen

B. Grabstätten mit Gestaltungsvorschriften

I. Die Grabstätte

1. Wahlgrabstätten
2. Reihengrabstätten

II. Das Grabmal

1. Allgemeines
2. Grabmale aus Stein
 - a) Werkstoff
 - b) Bearbeitung des Werkstoffes
 - c) Form des Grabmales
3. Grabmale aus Holz
4. Grabmale aus Metall
5. Abmessungen der Grabmale
6. Inschrift und Schmuck
 - a) Form
 - b) Inhalt

C. Schlußbestimmungen

**Die Evangelische Kirchengemeinde Bönen
als Friedhofsträger**

erläßt aufgrund von § 4 der Friedhofssatzung vom 8. Dezember 1977 in der zur Zeit gültigen Fassung für den Evangelischen Friedhof Flierich, Kamener Str., die nachstehende

G r a b m a l - u n d B e p f l a n z u n g s s a t z u n g .

A. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Übertragung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ist abhängig von der schriftlichen Anerkennung der Bestimmungen der Friedhofssatzung sowie dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung.
- (2) Die Friedhofsverwaltung hält die vom Friedhofsträger genehmigten Aufteilungspläne für die Nutzungsberechtigten zur Einsicht bereit.
Bewerber um ein Nutzungsrecht können anhand dieser Pläne oder an Ort und Stelle gegebenenfalls wählen, welche Grabstätten sie wünschen.
- (3) Die Gestaltung der Grabstätten hat sich dem Gesamtcharakter des Friedhofes wie des jeweiligen Gräberfeldes anzupassen.
- (4) Die Grabstätten müssen in würdiger Weise hergerichtet und instandgehalten werden. Hierfür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (5) Die erste Herrichtung der Grabstätte wird durch die Angehörigen durchgeführt. Sie können sich dabei Beauftragter bedienen.
- (6) Mit der Ausführung von gärtnerischen Arbeiten sowie mit dem Errichten von Grabmalen dürfen die Nutzungsberechtigten nur solche Gewerbetreibende beauftragen, die vom Friedhofsträger für diese Arbeiten zugelassen sind.
- (7) Die Errichtung von Grabmalen sowie das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung kann mit Auflagen erteilt werden. Die Friedhofsverwaltung steht zur Beratung zur Verfügung. (siehe B I Punkt 12 i)
- (8) Aus den Zeichnungen im Maßstab 1 : 10, die den Anträgen auf Errichtung oder Veränderung von Grabmalen und den damit zusammenhängenden baulichen Anlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen sind, müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Soweit diese Unterlagen für die Beurteilung nicht ausreichen, müssen Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle sowie Proben des Werkstoffes und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.

- (9) Auf die in der von der Evangelischen Kirche von Westfalen herausgegebenen Mappe „Friedhof und Denkmal“ gegebenen Hinweise wird hierzu ausdrücklich hingewiesen.
- (10) Bei alten Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten im Zusammenhang mit der Erneuerung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes eine Frist setzen, innerhalb welcher die Grabstätten nach diesen Gestaltungsvorschriften umzugestalten sind.
- (11) Die Friedhofsverwalter sind gehalten, die Aufstellung des Grabmales erst nach der Vorlage des Genehmigungsbescheides und der Gebührenquittung zuzulassen.

B. Grabstätten mit Gestaltungsvorschriften

I. Die Grabstätte

1. Wahlgrabstätten

- (1) Es sind nur bodengleiche Grabbeete zulässig.
- (2) Die Fläche muss, soweit sie nicht von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät ist, begrünt werden. Dazu eignen sich außer Rasen bodendeckende Stauden (z. B. Cotula, Sedum) oder flachwachsende Gehölze (z. B. Efeu, Cotoneaster, Vinca), die Grabbeete können auch mit bodendeckenden Pflanzen wie Efeu, Cotoneaster, Sedum, Euonymus u. ä. begrünt bzw. mit Blumen bepflanzt werden.
- (3) 1. Art der Einfassung bei Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
Der Abschluß der Wahlgrabstätten für Erdbestattungen gegen den Weg sowie die seitliche Abgrenzung erfolgt durch den Friedhofsträger.
 - a) Für die Felder Alter Teil (AT) und Mittlerer Teil (MT) erfolgt die seitliche Abgrenzung durch das Setzen einer Steinkante.
 - b) Für die Felder Hallen Teil (HT) und Neuer Teil (NT) erfolgt die Abgrenzung durch eine Hecke oder eine Steineinfassung.
 - c) Die Hecken sind einheitlich auf einer Höhe von 40 cm ab Bodenoberkante zu schneiden und zu pflegen.

2. Art der Einfassung bei Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen

Der Abschluß der Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen gegen den Weg erfolgt ausschließlich aus Gründen der Einheitlichkeit der Grabfelder durch den Friedhofsträger. Es wird eine Platteneinfassung aus Betonplatten, grau (50 cm breit x 75 cm lang x 5 cm stark) verlegt. Eine Abgrenzung der Urnenwahlgrabstätten untereinander ist nicht gestattet.

2. Reihengrabstätten

- (4) Es sind nur bodengleiche Grabbeete zulässig.
- (5) Die Fläche muss, soweit sie nicht von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät ist, begrünt werden. Dazu eignen sich außer Rasen bodendeckende Stauden (z. B. Cotula, Sedum) oder flachwachsende Gehölze (z. B. Efeu, Cotoneaster, Vinca), die Grabbeete können auch mit bodendeckenden Pflanzen wie Efeu, Cotoneaster, Sedum, Euonymus u. ä. begrünt bzw. mit Blumen bepflanzt werden.
- (6) Die Abgrenzung der Reihengrabstätten untereinander erfolgt durch Rasenkantensteine, die durch den Friedhofsträger gesetzt werden.
- (7) Die Rahmenpflanzung an den Grabfeldern wird von dem Friedhofsträger gesetzt und unterhalten.
- (8) Folgende Pflanzen sind als Einzelgehölze oder Flächenbegrünung für die Grabbepflanzung besonders gut geeignet:

- Gehölze -

Azalea Hybriden und Zwergsorten	(Azalee)
Berberis verruculosa und julianae	(immergrüner Sauerdorn)
Calluna in Sorten	(Heidekraut)
Cotoneaster dammeri und horizontalis	(Zwergmispel)
C. praecox und salic. „Parkteppich“	(Zwergmispel)
Erica in Sorten	(Schneeheide)
Ilex crenata „Convexa“	(Stechpalme)
Lonicera pileata „Elegant“	(Heckenkirsche)
Pieris floribunda und japonica	(Lavendelheide)
Prunus lauroc. „Zabeliana“	(Kirschlorbeer)
Rhododendron-schwachwachsende Hybriden	(Alpenrose)
R. repens und Züchtungen aus botan. Arten	(Alpenrose)
Skimmia japonica und foremani	(Skimmie)
Viburnum davidii	(Schneeball)
Rosa-niedrige Polyantha-Hybr. und	(Rose)
R. compacta	(Zwergrose)

- Bodendeckende Pflanzen -

Cotula squalida	(Fiederblatt)
Cotoneaster dammeri	(Zwergmispel)
Euonymus fortunei „Vegetus“	(Spindelstrauch)
Hedera helix	(Efeu)
Pachysandra terminalis	(Dickanthere)
Sedum in bewährten Sorten	(Fette Henne)
Vinca minor	(Immergrün)
Waldsteinia	(Waldsteinie)

- (9) Die Pflanzung von Einzelgehölzen soll sich dem Gesamtcharakter des Friedhofs anpassen. Als den Charakter des heimischen Friedhofs störend sind folgende Gewächse anzusehen:
Alle starkwachsenden Lebensbäume, wie Chamaecyparis, alle Kultursorten und -formen, die durch eigenwillige Wuchsform oder fremdländische Charakter auffallen, überdies Pflanzen mit fremdländischem Charakter, wie Essigbaum (Rhus), Aralie (Aralia), Bambus (Sinarundinaria) und tropische Pflanzen (z. B. Agaven, Dracaenen, Kakteen, Palmen).
- (10) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen. Sie sollen vor dem Grabmal oder auf dem Grabhügel ohne feste Verankerung mit dem Erdreich aufgestellt werden und nicht höher als 40 cm sein.
- (11) Blumenschalen sollen einfache Formen haben, farblich unauffällig aussehen und auf Trittplatten aus Naturstein aufgestellt werden. Blumenschalen von mehr als 40 cm Durchmesser und mehr als 30 cm Höhe sowie Schalen aus Kunststoff und Kunststein sind nicht erwünscht.
- (12) Nicht gestattet sind:
- a) das Einfassen der Grabstätten mit Platten, Eisen, Kunststoff u. a.,
 - b) das ganz oder teilweise Belegen der Grabstätten mit Kies oder Folie,
 - c) das Abdecken der Grabstätten mit Kies, Platten, Folien, Torf u. a.,
 - d) das Verwenden von Blechdosen und dergl. als Vasen oder von Balkonkästen und Kunststoffbehältern als Schalen,
 - e) das Verwenden von Pflanzennachbildungen aus Kunststoff oder Keramik,
 - f) das Verändern und Entfernen der vom Friedhofsträger angelegten Wege, Rasenflächen und Gehölzpflanzungen, der Trittplatten, das Aufbringen von Befestigungsmaterialien,
 - g) das Verwenden von Unkrautvertilgungsmitteln und chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln,
 - h) die Verwendung von Kunststoffen, insbesondere Kunststoffkörper von Kränzen, Formteile (Kissen und Kreuz), Kunststoffgitter sowie Bänder, Nylonfäden und Kranzschleifen sowie anderer nicht biologisch abbaubarer Materialien,
 - i) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern, die bei
 1. Reihengräbern eine Höhe von 1,25 m,
 2. Wahlgräbern für Erdbestattungen eine Höhe von 1,75 m,
 3. Wahlgräbern für Urnenbeisetzungen eine Höhe von 1,00 m übersteigen,
 - j) das Verlegen von Trittplatten mit polierter oder feingeschliffener Oberfläche,
 - k) das Bepflanzen und Entfernen des Rasens bei Grabstellen in Rasen,
 - l) das Niederlegen von Grabschmuck wie Blumen, Kränze, Gebinde etc. in der Zeit vom 02.03. bis 31.10. sowie ganzjährig das Setzen von Pflanzen bei Grabstellen in Rasen.
- (13) Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung oder Änderung ordnungswidriger Anlagen verlangen und gegebenenfalls durchsetzen.

II. Das Grabmal

1. Allgemeines

- a) Für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales ist der Gesichtspunkt entscheidend, dass es sich in das Gesamtbild des Friedhofes einfügt.
- b) Ergibt sich die Notwendigkeit, auf einer Grabstätte außer dem aufrechten Grabmal oder dem Breitstein weitere Grabmale zu errichten, so ist das nur in Form von liegenden Steinen zulässig.
- c) Das Errichten von vorläufigen Grabzeichen mit dem Namen des Toten ist nur befristet möglich.
- d) Vasen, Töpfe, Schalen und Lampen dürfen auf den Grabmalen nicht aufgestellt werden.

2. Grabmale aus Stein

- a) Werkstoff:
 - (1) Das Grabmal muss aus einheitlichem Werkstoff bestehen.
 - (2) Wegen ihrer Bildsamkeit besonders geeignete Werkstoffe sind die meisten Sand- und Kalksteine sowie Muschelkalkstein, Dolomit, Travertin, Granit, Schiefer und Marmor in gelblicher, grauer, grünlicher oder rötlicher Tönung. Aus dem westfälischen und dem benachbarten Raum stehen insbesondere zur Verfügung der Obernkirchner Sandstein, der Ibbenbürener Sandstein, der Anröchter Dolomit, der Thüster Kalkstein sowie Basaltlava und Sauerländer Schiefer.
 - (3) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Gesteinsbrocken, Tropfsteinen und Kunststeinen, von Zement, Gips, Glas, Keramik und Porzellan, von Emaille, Fotografien, Blech, Draht und Kunststoff, von Ölfarbanstrich und Lackanstrich.
- b) Bearbeitung des Werkstoffes:
 - (1) Jede handwerkliche Bearbeitung, auch der Mattschliff (außer Politur und Feinschliff) ist zugelassen. Glanz und Spiegelwirkung dürfen nicht erzielt werden.
 - (2) Die Grabmale sollen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen aus Sicherheitsgründen keinen Sockel haben.
 - (3) Schriftrücken können schwach geschliffen sein.
 - (4) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material bestehen; sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. (siehe B II Punkt 6 a)
Bei einer Ergänzung vorhandener Grabmale können bezüglich Werkstoff und Oberflächenbearbeitung im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden.
- c) Form des Grabmales:
 - (1) Gestattet sind Grabmale wie das Kreuz, der Breitstein, die Stele, das kubische Grabmal, die freistehende Plastik und das liegende Grabmal -Kissenstein-. Grababdeckende Platten sind nicht gestattet.
 - (2) Empfohlen wird ein bogenförmiger Abschluß, um das Grabmal in die Gesamtgestaltung besser einzuordnen.
Ein waagerechter oberer Abschluß ist nur bei ganz schlanken Grabsteinen oder bei figürlichen Reliefs angemessen.

- (3) Die mittlere Breite einer Stele soll geringer sein als die halbe Höhe. Die Mindeststärke soll 14 cm betragen. Inschrift, Symbol und Relief sind bei der Festlegung der Maßverhältnisse gebührend zu berücksichtigen.
- (4) Sollen aufrechte Grabmale mit gewölbten Flächen, also einem im ganzen gerundeten Grundriß, ausgeführt werden, so sind alle Kanten zu runden.

3. Grabmale aus Holz

- a) Das Verwenden von Grabmalen aus Holz ist erwünscht. Geeignet sind gut abgelagertes Eichenholz oder andere, gegen Wetter unempfindliche Hölzer, von mindestens 60 mm Stärke.
- b) Es sind als Formen gestattet:
die schlanke Stele,
das Kreuz,
die kleine Tafel und
die freigestaltete Plastik.
- c) Die Oberfläche des Holzes ist handwerklich zu bearbeiten. Die Schrift muss eingeschnitten oder erhaben herausgearbeitet werden.
- d) Das Holz darf nicht mit Farbe oder Lack gestrichen werden. Zur Imprägnierung sind pflanzenunschädliche Holzschutzmittel zu verwenden.
- e) Der in der Erde stehende Teil des Grabmales ist gegen Fäulnis zu schützen.
- f) Bei Verwendung eines Fundamentes ist das Grabmal durch nichtrostende Metall-Laschen mit dem Fundament handwerklich zu verbinden.

4. Grabmale aus Metall

- a) Grabmale aus geschmiedetem oder gegossenem Metall (Stahl, Bronze, Aluminium) sind bei guter handwerklicher Form und Arbeit zugelassen. Geschmiedete Grabmale sollen von Hand gearbeitet oder getrieben sein.
- b) Metallene Grabmale können mit einem Natursteinsockel oder einem liegenden Stein als Namensträger verbunden werden. Die Schrift auf dem Stein muss aus demselben Material sein, wenn sie nicht in den Stein eingelassen ist.
- c) Betonfundamente von Metallgrabmalen sollen unter der Graboberfläche liegen.

5. Abmessungen der Grabmale

Für die einzelnen Grabstätten werden Grabmale nach folgender Einteilung zugelassen:

- a) Grabdenkmal:
Die Beurteilung von Grabdenkmälern hat nach künstlerischen Maßstäben zu erfolgen. Das Denkmal ist aus einer plastischen Grundform allseitig gleichwertig zu entwickeln. Die Größen und die einzelnen Abmessungen sind im Einvernehmen mit der Verwaltung nach einem Modell in natürlicher Größe der Umgebung anzupassen. Ein künstlerisch befriedigender Entwurf wird gefordert.
- b) Kubisches Grabmal:
Es werden Höchst- und Mindestabmessungen vorgeschrieben. Das Grabmal muss aus der kubischen Grundform allseitig gleichwertig entwickelt sein. Die Größe ist im einzelnen im Einvernehmen mit der Verwaltung nach einem Modell in natürlicher Größe der Umgebung anzupassen. Ein künstlerisch ausreichender Entwurf wird gefordert.
- c) Aufrecht stehendes Grabmal:
Es werden Abmessungen vorgeschrieben. Die angegebenen Größen sind in sich veränderliche Kernmaße. Das Grabmal muss als Stele Hochformat behalten. Die Abmessungen für Höhe und Breite können verkleinert werden.
- d) Der Breitstein:
Es werden Abmessungen vorgeschrieben. Die angegebenen Größen sind in sich veränderliche Kernmaße. Die Abmessungen für Höhe und Breite können verkleinert werden.
- e) Abmessungen:
Für die verschiedenen Grabfelder sind die nachstehend aufgeführten Grabmalformen in folgenden Kernmaßen vorgesehen:

1.a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

	Höhe	Breite	Mindeststärke
stehendes Grabmal -----			
Einzelgrabstätte	bis 120 cm	bis 60 cm	14 cm
mehrstellige Grabstätten	bis 140 cm	bis 70 cm	16 cm
liegendes Grabmal -----			
Kissenstein	bis 60 cm	bis 90 cm	12 cm
Breitstein	bis 110 cm	bis 140 cm	14 cm

kubisches Grabmal oder freistehendes Grabdenkmal	die angegebenen Höchst- und Mindestabmessungen sollten eingehalten werden, wobei die Maße für Höhe als Höchstmaße, die Maße für Stärke als Mindestmaße anzusehen sind.		

1.b) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen

	Höhe	Breite	Mindeststärke
liegendes Grabmal - Kissenstein - -----			
Einzelgrabstätte	bis 40 cm	bis 50 cm	12 cm
mehrstellige Grabstätten	bis 50 cm	bis 60 cm	12 cm

1.c) Wahlgrabstätten in Rasen für Urnenbeisetzungen

Es ist nur ein liegendes Grabmal aus Granit (in Rasen eingelassen) ohne Sockel mit vertiefter Schrift zugelassen.

Die Abmessungen betragen: Höhe 40 cm, Breite 50 cm, Stärke 5 cm.

2. Reihengrabstätten

	Höhe	Breite	Mindeststärke
für Verstorbene über 5 Jahre			
stehendes Grabmal	bis 90 cm	bis 45 cm	12 cm

liegendes Grabmal	bis 50 cm	bis 70 cm	12 cm

für Verstorbene unter 5 Jahre			
stehendes Grabmal	bis 70 cm	bis 40 cm	12 cm

liegendes Grabmal	bis 40 cm	bis 40 cm	12 cm

- f) Soweit der Friedhofsträger innerhalb der Gesamtgestaltung des Friedhofes es für vertretbar hält, können Abweichungen von den Kernmaßen zugelassen werden.

6. Inschrift und Schmuck

a) Form:

Die Schrift muss, da sie vielfach der einzige Schmuck ist, formal gut durchgebildet sein. Dazu bietet die Mappe „Friedhof und Denkmal“ gute Beispiele. Sie kann im Gemeindebüro der Ev. Kirchengemeinde Bönen, Kamener Str. 30, 59199 Bönen und im Kreiskirchenamt Hamm, Martin-Luther-Str. 27b, 59065 Hamm während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Verwendung von Großbuchstaben in möglichst nur einer Schrifttype ist zu bevorzugen.

Auf einer Fläche des Grabmals ist die Schrift vertieft oder erhaben zu gestalten. Ausnahmen sind in gestalterisch begründeten Fällen gestattet.

Vertiefte Schrift darf nicht flacher als in einem Winkel von 60° eingearbeitet werden. Erhabene Schrift darf schwach geschliffen, aber nicht poliert werden. Glanz und Spiegelwirkung sind nicht zulässig.

Stehenbleibende Flächen für spätere Schriftnachträge sollen in der gleichen Weise bearbeitet werden wie die übrigen Flächen des Steines.

Metallbuchstaben sind zugelassen. Eine Schrift in Blei-Intarsia ist zu empfehlen.

Die Buchstaben sollen nicht kleiner als 35 mm und nicht größer als 65 mm sein. Die Reliefhöhe erhabener Buchstaben oder die einer genuteten Schrift soll 5 mm nicht unterschreiten.

Nicht zugelassen sind das Ausmalen der Schrift mit Silber- oder Goldfarbe sowie das Anbringen von Fotografien auf Emaille, Kunststoff oder ähnlichem Material.

b) Inhalt:

Die Inschrift sollte die Namen und Lebensdaten des Verstorbenen enthalten. Kosennamen sind zu vermeiden.

Anredeformulierungen, die nicht die Wiedergabe von Bibelstellen im Wortlaut haben, sind nicht erwünscht. Das Bibelwort als Zeugnis des Glaubens sollte vor den Namen der Verstorbenen seinen Platz haben.

Neben der Inschrift wird als Schmuck die Verwendung von Zeichen, Sinnbildern und Darstellungen empfohlen, die den christlichen Glauben bezeugen. Wappen oder Handwerkszeichen sind zugelassen, soweit sie nicht im Widerspruch zur christlichen Botschaft stehen.

Wo Grabmale von der Rückseite her sichtbar sind, kann auch die Rückseite gestaltet werden. Dazu können Schrift, Symbol oder Sinnzeichen verwendet werden.

C. Schlußbestimmungen

- (1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung ist gemäß § 36 der Friedhofssatzung vom 8. Dezember 1977 in der jeweils gültigen Fassung öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung treten sämtliche bisher erlassenen Gestaltungsvorschriften außer Kraft.

Der Friedhofsträger
Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Bönen

Die Grabmal- und Bepflanzungssatzung vom 11. Oktober 1993 sowie die Änderungen vom 30. Oktober 1995, 6. November 2001, 3. Februar 2004, 7. September 2004 und 6. März 2007 sind kirchenaufsichtlich und staatsaufsichtlich genehmigt und gemäß den Schlussbestimmungen in Kraft getreten, und zwar am 1. Dezember 1993, 1. Februar 1996, 1. Januar 2002, 14. Mai 2004, 1. Januar 2005 und 1. Juli 2007.